

ADLER Group S.A.
Luxemburg

**Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG)**

DIE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND NICHT ZUR VOLLSTÄNDIGEN ODER TEILWEISEN VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE IN, INNERHALB ODER AUS LÄNDERN BESTIMMT, IN DENEN EINE SOLCHE VERÖFFENTLICHUNG ODER WEITERGABE EINE VERLETZUNG DER MASSGEBLICHEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DIESER LÄNDER DARSTELLEN WÜRDEN.

Die ADLER Group S.A. (vormals firmierend unter ADO Properties S.A.), 55 Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, (die „**Bieterin**“), hat am 7. Februar 2020 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**“) an die Aktionäre der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft, Berlin, Bundesrepublik Deutschland („**ADLER**“), zum Erwerb sämtlicher Aktien der ADLER (ISIN DE0005008007 sowie der durch Ausübung des Wandlungsrechts, wie in Ziffer 6.2.6 und Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage näher beschrieben, entstehenden neuen Aktien mit der ISIN DE000A254W78) (die „**ADLER Aktien**“) für eine Gegenleistung von je 0,4164 neuen Aktien der Bieterin (die „**Angebotsaktien**“) für je eine ADLER Aktie veröffentlicht (die „**Angebotsunterlage**“). Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots endete am 6. März 2020, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit, „**MEZ**“). Die weitere Annahmefrist des Übernahmeangebots endete am 25. März 2020, 24:00 Uhr (MEZ); das Übernahmeangebot kann nicht mehr angenommen werden.

Die ADLER und die Bieterin haben am 30. August 2020 im Grundsatz beschlossen, Teile der Verbindlichkeiten der ADLER gegenüber der Bieterin durch Eigenkapital abzulösen. Die Bieterin sollte einen Teilbetrag der Forderung aus einem bestehenden Gesellschafterdarlehen gegen Ausgabe eigener, von der ADLER gehaltener Aktien einbringen.

Die Bieterin hat sich daraufhin am 29. September 2020, d.h. nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG, verpflichtet, außerhalb des Angebotsverfahrens außerbörslich 1.603.232 von der ADLER gehaltene eigene ADLER Aktien (dies entspricht einem Anteil von ca. 2,21 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der ADLER) gegen Abtretung einer Forderung aus dem Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt EUR 21.836.019,84 zu erwerben (der „**Hinzuerwerb**“). Unter Berücksichtigung des Wertes der Gegenleistung von insgesamt EUR 21.836.019,84 betrug der Wert der von der Bieterin gewährten Gegenleistung EUR 13,62 je erworbener Aktie. Die Übertragung der 1.603.232 ADLER Aktien erfolgte am 13. Oktober 2020.

Der gewichtete durchschnittliche Börsenkurs der Aktie der Bieterin zum Stichtag 14. Dezember 2019 betrug nach Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht EUR 37,11. Der Wert der Gegenleistung im Rahmen des Übernahmeangebots betrug gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 7, 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-Angebotsverordnung daher rund EUR 15,45 je ADLER Aktie. Mithin wurde für den Hinzuerwerb weder eine höhere als die im Übernahmeangebot genannte Gegenleistung gewährt noch eine solche vereinbart.

Luxemburg, den 12. Juli 2023

ADLER Group S.A.

Wichtiger Hinweis:

Diese Mitteilung stellt weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von ADLER Group S.A. oder ADLER Aktien in jedweden Jurisdiktionen dar. Die Bestimmungen des Übernahmeangebots sowie weitere das Übernahmeangebot betreffende Regelungen wurden in der Angebotsunterlage mitgeteilt, deren Veröffentlichung durch die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestattet wurde. Investoren und Inhabern von ADLER Aktien wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Angebot stehenden Bekanntmachungen zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten.

Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage beschriebenen Ausnahmen wurde weder mittelbar noch unmittelbar ein Angebot in jenen Rechtsordnungen unterbreitet, in denen dies einen Verstoß nach dem jeweiligen nationalen Recht darstellen würde. Das Angebot wurde in den Vereinigten Staaten gemäß einer Ausnahme von den Regeln für Übernahmeangebote (*US tender offer rules*) und im Übrigen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des deutschen Rechts, insbesondere des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG), durchgeführt.

Inhaber von ADLER Wertpapieren sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich ADLER Group S.A. das Recht vorbehält, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist und in Übereinstimmung mit deutscher Marktpraxis erfolgt, außerhalb des Angebots unmittelbar oder mittelbar Wertpapiere von ADLER zu erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Dies gilt in gleicher Weise für andere Wertpapiere, die ein unmittelbares Wandlungs- oder Umtauschrecht in bzw. ein Optionsrecht auf ADLER Aktien gewähren. Diese Erwerbe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse zu ausgehandelten Konditionen erfolgen. Alle Informationen über diese Erwerbe werden veröffentlicht, soweit dies nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich ist.

Bei der in dieser Mitteilung beschriebenen Transaktion handelt es sich um Wertpapiere luxemburgischer und deutscher Unternehmen. Informationen, die im Zusammenhang mit der Transaktion verbreitet werden, unterliegen den Offenlegungspflichten der Bundesrepublik Deutschland, die sich von denen in den Vereinigten Staaten von Amerika unterscheiden.

Es kann für die Aktionäre schwierig sein, ihre Rechte und Ansprüche aus den U.S.-amerikanischen Wertpapiergesetzen durchzusetzen, da sich ADLER Group S.A. und ADLER jeweils in einer Nicht-US-amerikanischen Jurisdiktion befinden und ihre jeweiligen leitenden Angestellten und Board Mitglieder in Nicht-U.S.-Bundesstaaten ansässig sind. Inhaber von Wertpapieren von ADLER Group S.A. und ADLER können sich möglicherweise nicht auf Bestimmungen zum Schutz von Anlegern berufen, die nicht den Bestimmungen von Luxemburg oder Deutschland entsprechen. Inhaber von Wertpapieren von ADLER Group S.A. und ADLER sind möglicherweise nicht in der Lage, ADLER Group S.A., ADLER oder ihre jeweiligen leitenden Angestellten und Board Mitglieder in Luxemburg oder Deutschland wegen Verstößen gegen das U.S.-amerikanische Wertpapiergesetz zu verklagen. Es kann schwierig sein, ADLER Group S.A., ADLER oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dazu zu zwingen, sich dem Urteil eines U.S.-Gerichts zu unterwerfen.

Luxemburg, den 12. Juli 2023

ADLER Group S.A.